



Baden-Württemberg
Staatsanwaltschaft Tübingen
Der Leitende Oberstaatsanwalt

540 08
Eingegangen am:

13. SEP. 2010

KANZLEI **HÖENIG** BERLIN

Staatsanwaltschaft Tübingen · Postfach 25 26 · 72015 Tübingen

Herrn
Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig
Paul-Lincke-Ufer 42/43
10999 Berlin

Datum 08.09.2010
Name LOSA
Durchwahl 07071 200-2
Telefax 07071/200-2
Aktenzeichen 10/10
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Ermittlungsverfahren gegen D [redacted] u.a. wegen Betrugs**
hier: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Staatsanwältin Z [redacted]

Ihr Schreiben vom 27. August 2010

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Hoenig,

aufgrund Ihres Schreibens habe ich den Ermittlungsvorgang beigezogen und die Akten durchgesehen.

Festzuhalten ist zunächst, dass das Verfahren gegen Ihren Mandanten am 24. August 2009 gemäß § 154 f StPO vorläufig eingestellt worden ist. Wie in derartigen Fällen üblich, unterblieb eine Mitteilung an Ihren Mandanten. Allerdings war die Einstellungsverfügung den Ermittlungsakten auch nicht beigelegt, als Ihnen Akteneinsicht gewährt worden ist. Vielmehr war nur ein bei Einleitung der Ermittlungen eingeholter Auszug aus dem Bundeszentralregister angefügt, dem zwar zahlreiche vorläufige Einstellungen von anderen Ermittlungsverfahren zu entnehmen waren, natürlich aber nicht die Einstellung im vorliegenden Verfahren. Auch im Übersendungsschreiben wurde nicht auf die vorläufige Einstel-

lung des Verfahrens hingewiesen. Ein solcher Hinweis oder die Mitübersendung der Einstellungsverfügung war aber zweifellos geboten.

Auch dass die Dezernentin auf Ihre Schreiben nicht reagiert hat, ist nicht in Ordnung und entspricht natürlich auch nicht unserer Praxis. Frau Z [] kann sich das Versehen nur dadurch erklären, dass angesichts der Vielzahl der Beschuldigten und der damit verbundenen Mitteilungen in diesem Verfahren diese Schreiben übersehen wurden.

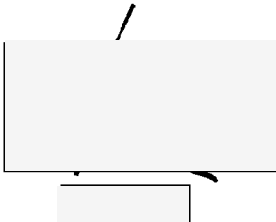
Eine Rechtfertigung ist dies selbstverständlich nicht und dies weiß auch die Dezernentin.

Ich bitte deshalb, das Versehen zu entschuldigen.

In der Sache sehe ich keine Veranlassung zu einer Änderung der Erledigungsart. Sollte sich Ihr Mandant durch die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschwert fühlen, steht es ihm selbstverständlich frei, dagegen im Wege der Beschwerde vorzugehen, über die dann die Generalstaatsanwaltschaft zu befinden hätte. Ob dies sinnvoll ist angesichts von 26 Einträgen im BZR wegen Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung, müssen Sie, bzw. Ihr Mandant selbst beurteilen.

Ihren Antrag, der Dezernentin die Kosten aufzuerlegen, betrachte ich als nicht ernst gemeint, zumal es dafür auch keine Rechtsgrundlage gäbe.

Mit freundlichen Grüßen

A large rectangular grey box redacting the signature. A small horizontal line is drawn below the box, and a small rectangular grey box redacts the text below the line.